

Absender:



STADT OSCHERSLEBEN (BODE)
SG Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Markt 1
39387 Oschersleben (Bode)
Tel.: 03949/912108
Fax: 03949/9123108
Email:
sondernutzung@oscherslebenbode.de

(wird von der Behörde ausgefüllt)
Eingangsvermerk

Aktenzeichen

Antrag auf Genehmigung zum Abrennen eines Brauchtumsfeuers

gemäß § 4 und § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 20. 05.2014 und gültig ab 17.10.2013; gemäß § 88 und § 89 SOG LSA in Verbindung mit § 4 und § 10 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht am 03.05.2013 und in Kraft ab 11.05.2013

1. Angaben zum Veranstalter (Organisation)

Name, Vorname _____

Ortsteil _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

2. Angaben zum Verantwortlichen

Name, Vorname _____

Ortsteil _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

Telefon, Fax, E-Mail _____

3. Angaben zum Traditionsfeuer

Es soll ein Osterfeuer folgendes Feuer stattfinden

Datum, Uhrzeit der Veranstaltung (von – bis) _____

Abbrennort _____

Zustimmung des Grundstückseigentümers _____

- Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung, die der Brauchtumpflege dient und dadurch gekennzeichnet ist, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation bzw. ein Verein das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist und unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet ist, veranstaltet.

Voraussichtliche Teilnehmerzahl _____

Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt durch _____

Die Aufsicht des Brennmaterials erfolgt ab _____

4. Fackel- bzw. Laternenumzug im Vorfeld

Bevor das Feuer beginnt soll ein Fackel- bzw. Laternenumzug stattfinden

- ja nein

(Hinweis: Es muss für den Umzug ein separater Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 StVO beim Landkreis Börde gestellt werden (siehe Anlage 1))

5. Vorübergehender Gaststättenbetrieb

Anzeige gem. § 2 Abs. 2 GastG LSA für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb
(Nur wenn der Gaststättenbetrieb vom Veranstalter selbst durchgeführt wird. Anderenfalls bitte den Firmennamen des Schankbetriebes unter dem nachstehenden Punkt „Sonstiges“ angeben.)

Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden		
zubereitete Speisen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstiges		

Ich versichere, dass ausreichender Sicherheitsabstand zu Bäumen, Büschen usw., Gebäuden sowie Parkplätzen und sonstigen brennbaren Gegenständen gewahrt ist. Kleinlöschgeräte werden durch den Verantwortlichen bereitgehalten. Das Brennmaterial wird aus Gründen des Tierschutzes kurz vor dem Abbrennen nochmals umgeschichtet. Der Veranstalter verpflichtet sich, nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt zur verwenden. Die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen als Brennmaterial ist unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Rauchentwicklung und Funkenflug zu Nachbarflächen ist zu vermeiden. Ein dem Brauchtumsfeuer angemessener Abstand zum Nachbarn muss gewährleistet sein. Nach dem Feuer sind die Überreste unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Feuerstelle darf vom Veranstalter erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist nicht zulässig.

Die Auflagen Nr. 1-19 des Merkblattes der Stadt Oschersleben (Bode) zum Abrennen eines Brauchtumsfeuers habe ich zur Kenntnis genommen und werden beachtet.

Erklärung des Antragstellers:

Hiermit übernehme ich für die Durchführung des Brauchtumsfeuers – auch bei Nachfolgeschäden – die volle Verantwortung.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Entscheidung der Behörde:

Antrag wird genehmigt

Antrag wird abgelehnt

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung zum Abrennen eines Feuers besteht nicht. Bei Zuwiderhandlungen gegen aufgeführte Vorschriften oder sonstiger Gefahren kann die Genehmigung widerrufen werden.

Stadt Oschersleben (Bode)

Datum

Anlage 1

Zum Antrag auf Genehmigung zum Abrennen eines Brauchtumsfeuers

Merkblatt der Stadt Oschersleben (Bode) zum Abrennen eines Brauchtumsfeuers

1. Brauchtums- und Lagerfeuer sind spätestens 14 Tage vor dem Entzünden zu beantragen.
2. Dem Antrag ist ein Lageplan mit genauer Kennzeichnung des Feuerplatzes beizufügen.
3. Offene Feuer dürfen nur auf Grundstücken entzündet werden, auf denen eine Gefährdung und erhebliche Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
4. Bei starkem Wind (Windstärke 5) bei langanhaltender Trockenheit (Brandstufe III) oder bei länger anhaltendem Regen, Nebel, Smog ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit kein offenes Feuer zu betreiben.
5. Zu Gebäuden, Zelten, Lagern, Imbisswagen usw. ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3m einzuhalten. Zu landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt der Mindestabstand 20m.
6. Brauchtumsfeuer dürfen in Ihren Abmaßen nicht größer als 2,50m im Durchmesser sein. Lagerfeuer sollten eine Abmessung von 0,80m im Durchmesser nicht überschreiten.
7. Für offene Feuer aller Art darf nur trockenes (29% Restfeuchte), unbehandeltes Holz aus Baum-, Strauch- und Heckenschnitt mit einem Durchmesser nicht größer als 20cm aus privat genutzten Gärten und Anlagen verwendet werden. Es ist grundsätzlich verboten, Bau- und Abbruchabfälle, Bahnschwellen, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Reifen oder ähnliche Materialien sowie gewerbliche und kommunale Holzabfälle zu verbrennen.
8. Der Holzhaufen darf maximal 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufgeschichtet werden und muss am Tag des Abrennens umgeschichtet werden, um evtl. schutzsuchende Tiere nicht zu gefährden.
Die Einrichtung einer Dauersammelstelle stellt eine abfallrechtliche Ablagerung dar und ist untersagt.
9. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoff (z.B. Benzin, Diesel, Petroleum) oder sonstige chemische Starthilfen oder Abfälle entfacht und/oder unterhalten werden.
10. Das Feuer ist ständig von einer Person (mind. 18 Jahre) zu beaufsichtigen. Geeignete Löschmittel (Wassereimer, Gartenschlauch, Schaufeln usw.) müssen in unmittelbarer Nähe bereitgehalten werden.
11. Weiteres Brennmaterial sollte in ausreichendem Abstand zwischengelagert werden.
12. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das offene Feuer restlos abgelöscht wurde. Ein Nachschwellen ist zu unterbinden.
13. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr unter der 112 zu alarmieren.
14. Bei Brauchtumsfeuern und Lagerfeuern auf öffentlichen Plätzen sind Brandrückstände (Asche und unverbrannte Reste) innerhalb von 3 Tagen abfallrechtlich über die Restmüllentsorgung zu beseitigen. Die Fläche ist zu säubern und einzuebnen.
15. Wird anderes Brenngut als Baum-, Strauch- und Heckenschnitt verwendet, führt dies automatisch zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung.
16. Ungenehmigte Feuer sind umgehend zu löschen und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 der geltenden Gefahrenabwehrverordnung dar.

17. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, z.B. Abfallrecht, bleiben unberührt.

18. Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt die Information an:

- Gemeindliche Feuerwehr
- Bauamt Stadt Oschersleben (Bode)
- Ortsbürgermeister
- Regionalbereichsbeamte der Stadt Oschersleben (Bode)
- Amt für Umwelt und Naturschutz; Wasser und Abfallwirtschaft des Landkreises Börde.

Diese behält sich Kontrollen des Brenngutes vor.

19. Zeitliche Begrenzung des Feuers bis 0.00 Uhr zur Vermeidung von Übergängen in stille Feiertage z.B. Gründonnerstag sowie zur Gewährleistung, dass das Feuer bei Verlassen des Veranstaltungsortes ordnungsgemäß abgelöscht ist.

Kanngießer
Bürgermeister

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der DSGVO gemäß Artikel 13 Abs. 1 und der Ihnen zustehenden Datenschutzrechte gemäß Artikel 13 Abs. 2.

1. Datenschutzhinweis/-erklärung

im Zusammenhang mit der Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Formulars „Anzeige einer Veranstaltung“

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Oschersleben (Bode), Der Bürgermeister, Fachbereich Bürgerdienstleistungen - Sachbereich Öffentliche Ordnung, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), Telefon: +49 3949 912-108, E-Mail: ordnungsabteilung@oscherslebenbode.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Oschersleben (Bode) ist Frau Christiane Klare. Postanschrift: Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), Telefon: +49 3949 912-220, E-Mail: datenschutzbeauftragte@oscherslebenbode.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten im Formular „Anzeige einer Veranstaltung“ erfolgt zum Zweck der Zuordnung der Anzeige und zur Adressierung der Entscheidung. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO (Rechtliche/gesetzliche Verpflichtung).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bürgerdienstleistungen - Sachbereich Öffentliche Ordnung, an die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie an die für die Lebensmittelüberwachung, den Immissionsschutz, den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz zuständigen Behörden, an das zuständige Finanzamt und an das Hauptzollamt übermittelt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die im Formular „Anzeige einer Veranstaltung“ erfassten Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

7. Betroffenenrechte

Des Weiteren möchten wir Sie im Rahmen des Artikels 13 Abs. 2 DSGVO auf Ihre Rechte hinweisen, um eine faire und transparente Verarbeitung Ihrer zuvor angegebenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu. Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft (Artikel 15 DSGVO) der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren zuvor genannten Rechten Gebrauch machen, setzen Sie sich mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) in Verbindung. Des Weiterhin steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Dies ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Tel. +49 391 81803-0, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Ort, Datum

Unterschrift